

An unsere Mitglieder

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Sachbearbeiter:

Telefon: 05221 5974-19

Telefax: 05221 5974-24

E-Mail: [info@buchstelle-herford.de](mailto:info@buchstelle-herford.de)

Im August 2022

**Betrifft: Energiepreispauschale (EPP)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes 2022 möchten wir Ihnen im Folgenden die wesentlichen Fragen zur Energiepreispauschale beantworten:

**Was ist die Energiepreispauschale?**

Die Energiepreispauschale (im Folgenden „EPP“) von 300 Euro soll diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung diesbezüglich stark belastet sind.

**Wer hat Anspruch auf die EPP?**

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen, die wohnhaft oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben (unbeschränkte Steuerpflicht) und Einkünfte erzielen aus § 13 (Land- und Forstwirtschaft), § 15 (Gewerbebetrieb), § 18 (Selbständiger Arbeit) oder § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG (Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung). Empfänger/innen von Versorgungsbezügen sowie Rentner/innen, die keine weiteren Einkünfte im Jahr 2022 erzielt haben, haben keinen Anspruch.

**Wann und wie erfolgt die Auszahlung?**

Der Anspruch auf die EGG entsteht grundsätzlich am 1. September 2022. Dabei ist es unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder für eine Mindestdauer ausgeübt wurde. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen nicht am Stichtag 1. September erfüllt sein.

Die Auszahlung der EPP erfolgt bei Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber. Für die Auszahlung müssen die o.g. Grundvoraussetzungen erfüllt sein sowie die Voraussetzungen, dass sich der Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis befindet, in einer der Steuerklasse I bis V eingereiht ist oder einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht, durch den der Arbeitnehmer pauschal besteuerten Arbeitslohn erhält.

Die Auszahlung an die Arbeitnehmer erfolgt grundsätzlich mit der Lohn- und Gehaltszahlung für September 2022.

Bei den o.g. sonstigen Einkünften erfolgt die Auszahlung durch Minderung der Einkommensteuervorauszahlung für das dritte Quartal oder durch die Einkommensteuerveranlagung 2022. Die Minderung der Einkommensteuervorauszahlung erfolgt durch Allgemeinverfügung der obersten Landesfinanzbehörde oder durch geänderten Vorauszahlungsbescheid. Zurzeit ist es vorgesehen, dass in Nordrhein-Westfalen rechtzeitig vor dem Vorauszahlungstermin 10. September angepasste Vorauszahlungsbescheide ergehen. Die Vorauszahlung für das vierte Quartal 2022 bleibt dabei unverändert bestehen.

Die Finanzverwaltung überprüft bei jeder eingegangenen Einkommensteuererklärung für den VZ 2022, ob ein Anspruch auf die EPP besteht. Bei Arbeitnehmern, die die Auszahlung durch den Arbeitgeber erhalten haben, erscheint in der Lohnsteuerbescheinigung das Merkmal E, das auf die bereits erhaltene Auszahlung hinweist. Im Steuerbescheid wird dann neben der Einkommenssteuer die EPP festgesetzt. Ehegatten, die zusammenveranlagt werden, erhalten die doppelte EPP, wenn beide die Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllen.

### **Was muss ich als Arbeitgeber beachten?**

Geringfügig Beschäftigte müssen dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Liegt eine solche Bestätigung nicht vor, ist der Arbeitgeber nicht berechtigt die EPP an den Arbeitnehmer auszuzahlen.

Arbeitgeber, die ihre Lohnsteuer-Anmeldung vierteljährlich abgeben, können die Auszahlung ersatzweise mit der Oktober-Abrechnung vornehmen. Gibt der Arbeitgeber lediglich eine jährliche Lohnsteuer-Anmeldung ab oder ist er gänzlich von der Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung befreit, so hat er die Möglichkeit auf die Auszahlung der EPP an seine Arbeitnehmer zu verzichten. Die Arbeitnehmer erhalten die EPP dann im Wege der Einkommensteuerveranlagung. Arbeitnehmer, die in einem aktiven Dienstverhältnis stehen, aber vorübergehend Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Eltern, Kurzarbeitergeld etc.) erhalten, haben ebenfalls Anspruch auf die Auszahlung der EPP durch den Arbeitgeber.

Die Refinanzierung der EPP erfolgt i.R.d. Lohnsteuer-Anmeldung für August 2022 bei monatlicher Abgabe bzw. des dritten Quartals 2022 bei quartalsmäßiger Abgabe oder der Jahres-Anmeldung für 2022 bei jährlicher Abgabe durch Minderung des Gesamtbetrages der einzubehaltenden Lohnsteuer.

### **Ist die EGG steuerpflichtig?**

Die EPP unterliegt der Lohnsteuer, stellt jedoch keine beitragspflichtige Einnahme in der Sozialversicherung dar. Demnach erfolgt keine Anrechnung auf die Jahresverdienstgrenze bei geringfügig Beschäftigten. Einkommensteuerrechtlich stellt die EPP bei Arbeitnehmern steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Erfolgt die Auszahlung nicht durch den Arbeitgeber, sondern i.R.d. Einkommensteuerveranlagung, zählt die EPP zu den sonstigen Einkünften gem. § 22 Nr. 3 EStG. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich im Jahr 2022. Das Zufluss-/Abflussprinzip tritt diesbezüglich außer Kraft. Die Pauschale unterliegt nicht der Umsatz- und Gewerbesteuer.

### **Was passiert bei falschen Angaben?**

Auch für die EPP gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung, d.h., dass vorsätzlich falsche Angaben strafbewehrt sind. Leichtfertig unrichtige Angaben können eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

### **Ich habe noch weitere Fragen.**

Sollten Sie noch Fragen zu der EPP haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Buchstelle e. V. Herford

Erwin Wieskus  
Dipl.-Kfm., Steuerberater LB